

Bewerbungsbedingungen

Durchführung von Intensivsprachkursen
für Geförderte des Max Weber-Programms
der Studienstiftung des deutschen Volkes

Bonn, den 20. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zur ausgeschriebenen Leistung	3
	a) Kurze Beschreibung des Auftrags.....	3
	b) Beginn der Leistung und Laufzeit des Auftrags	3
	c) Optionen.....	3
	d) Losaufteilung / Nebenangebote	3
	e) Vergabeverfahren	4
	f) Besondere Regeln und Hinweise in Bezug auf das konkrete Vergabeverfahren	4
2	Nachweis Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	4
	a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung.....	4
	b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	4
	c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	5
	d) Zwingende und fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB	5
	e) Einbeziehung anderer Unternehmen; Eignungsleihe.....	5
	f) Bietergemeinschaften.....	5
3	Inhalt und Form der Angebote.....	5
	a) Inhalt der Angebote	5
	b) Form und Adressat der Angebote.....	6
	c) Kostenerstattung	6
	d) Angebotsfrist	6
4	Prüfung und Wertung der Angebote	6
	a) Formelle Prüfung	6
	b) Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots.....	7
	c) Prüfung der Eignung und Ausschlussgründe.....	9
	d) Ungewöhnlich niedrige Angebote	9
5	Mitteilung gegenüber den Bietern	9
6	Auskünfte und Unklarheiten	9
6	Zuständige Stelle für Vergaberechtsverstöße	10

1. Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

a) Kurze Beschreibung des Auftrags

Das Max Weber-Programm fördert Studierende und Doktoranden aller Fachbereiche finanziell und ideell. Ein traditionell stark genutztes ideelles Förderangebot sind die Sprachkurse in unterschiedlichen Sprachregionen, die insbesondere auch auf Studienaufenthalte im Ausland vorbereiten sollen. Derzeit bietet das Max Weber-Programm Kursplätze für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Arabisch, Russisch, Chinesisch und Japanisch an. Zudem gibt es Angebote im Bereich Gebärdensprache.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Intensivsprachkurse im Umfang von jeweils **60** Lerneinheiten in drei Wochen in den Sprachregionen Französisch, Spanisch mit Unterbringung der Teilnehmenden vor Ort im jeweiligen Land.

Die Leistungsbeschreibung erhalten Sie erst nach Rücksendung der unterschriebenen anliegenden Verschwiegenheitserklärung, vgl. §§ 41 Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 2 VgV. Nein Ja

Rahmenvereinbarung Nein Ja
 mit einem Unternehmen
 mit mehreren Unternehmen

Das Max Weber-Programm strebt den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit in der Regel je nach Sprachregion mindestens zwei und maximal fünf Anbietern an. Bei den Abrufen werden die Bieter in der Reihenfolge ihrer Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

b) Beginn der Leistung und Laufzeit des Auftrags

Der Vertrag wird mit der Bezuschlagung geschlossen.

Die Leistung beginnt im Herbst 2025 mit der Vorbereitung der Sprachkurse, die im Frühjahr 2026 durchgeführt werden.

Der Rahmenvertrag ist befristet. Er umfasst die Durchführung von Sprachkursen in den Kalenderjahren 2026, 2027, 2028 und 2029 und endet mit dem 31.10.2029. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Genauere Angaben zu Kündigungsfristen sind den Vertragsbestimmungen zu entnehmen.

Die genauen Leistungszeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

c) Optionen

Optionen sind vorgesehen Nein

d) Losaufteilung / Nebenangebote

Es erfolgt eine Unterteilung in Lose; jedes Los umfasst ein Sprachgebiet (vergleiche konkrete Angaben zu den Sprachgebieten in der Leistungsbeschreibung.) Bieter haben die Möglichkeit, auch für mehrere Lose Angebote zu unterbreiten.

Es sind weder Nebenangebote noch mehr als ein Hauptangebot pro Los zugelassen.

e) Vergabeverfahren

Die Vergabe des unter Abschnitt genannten Auftrags erfolgt in dem im Aufforderungsschreiben genannten Vergabeverfahren.

f) Besondere Regeln und Hinweise in Bezug auf das konkrete Vergabeverfahren

Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter gleichbehandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

Es ist zu beachten, dass die Angebote verbindlich sind und der öffentliche Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen darf. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig

2 Nachweis Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Unternehmen haben mit ihrem Angebot ihre Eignung nach § 122 GWB sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB nachzuweisen. Hierzu sind dem Angebot folgende Belege und Unterlagen beizufügen:

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder vergleichbares Register¹

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung, wie viele Teilnehmende an Intensivsprachkursen die jeweilige Schule in den vergangenen Jahren unterrichtet hat. Die Zahl der Kursteilnehmer:innen muss in den vergangenen drei Jahren jeweils mindestens 80% der hier angebotenen Sprachkursplätze betragen.
- Nachweis einer Berufs- oder Berufshaftpflichtversicherung

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund, den er plausibel zu machen hat, die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Vorlage von mindestens drei geeigneten Referenzen über früher ausgeführte vergleichbare Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen, mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des Kunden. Das Formular in Anlage A4 (Unternehmerbogen) ist hierfür zu verwenden.

Mindestanforderung: Alle eingereichten Referenzen müssen die folgenden Leistungsbestandteile abdecken:

- Organisation mehrwöchiger Intensivsprachkurse
- Zielgruppe junge Erwachsene / Studierende
- Bereitstellung der Unterbringung der Kursteilnehmer:innen durch den Bieter
- der zielgenauen Zuordnung nach Sprachbeherrschungsniveaus mit Hilfe eines Assessment-Verfahrens

Zudem müssen mindestens zwei Referenzen die folgende Anforderung abdecken:

¹ Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.

- Angebot von Freizeit-/Kulturprogrammen an die Kursteilnehmer:innen

- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens
- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist (vgl. Anlage A4 Unternehmerbogen)
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt, **Anlage A7** ist zu verwenden

d) Zwingende und fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB

- Ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung nach §§ 123, 124 GWB sowie nach § 21 Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzArbG) und § 6 Arbeitnehmerentsendungs-gesetz (AentG) (gemäß Anlage A4 Unternehmerbogen).

e) Einbeziehung anderer Unternehmen; Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (qualifizierte Unternehmen), wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu hat der Bieter die erforderlichen Belege zum Nachweis der Eignung der qualifizierten Unternehmen vorzulegen.

Handelt es sich bei dem qualifizierten Unternehmen um einen Nachunternehmer, so gilt: Der Bieter hat bereits im Angebot eine Verpflichtungserklärung des qualifizierten Unternehmens vorzulegen. Hierzu kann das Formular in Anlage A7 verwendet werden.

Folgende kritische Aufgaben sind zwingend direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Mitglied der Bietergemeinschaft auszuführen:

Direkte Ansprechperson für das Max Weber-Programm, Qualitäts- und Beschwerdemanagement.

Das Mitglied ist im Teilnahmeantrag kenntlich zu machen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe verlangen; Anlagen A8 und A9 sind zu nutzen.

Dieser Abschnitt f) gilt auch für Bietergemeinschaften.

f) Bietergemeinschaften

Bei einer Bietergemeinschaft ist der Unternehmerbogen (A4) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Die Bietergemeinschaft hat in dem Angebot darzustellen, ob und inwieweit die Mitglieder bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet haben.

3 Inhalt und Form der Angebote

a) Inhalt der Angebote

Das Angebot enthält mindestens folgende Belege und Unterlagen:

- Anschreiben, Vordruck in Anlage A3 ist zu verwenden
- Sämtliche unter Abschnitt 2 festgelegten Belege und Unterlagen.
- Ausgefüllte Preiskalkulation, Anlage A5 ist zu verwenden
- Ausgefüllter Unternehmerbogen, Anlage A4 ist zu verwenden
- Unternehmensdarstellung unter Nennung des Leistungsumfangs (ca. 2 Seiten)
- Konzept zur Seminare Durchführung, Teilnehmerbetreuung und -unterbringung mit genauen Erläuterungen zu den folgenden Kategorien:
 - Qualifikation und Lehrerfahrung der Lehrpersonen

- Methode zur Einstufung der Teilnehmer:innen nach Sprachniveau
- Didaktik, Lehrschwerpunkte und Seminarablauf
- Ausstattung und Erreichbarkeit der Seminarräume
- Erreichbarkeit des Seminarortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Deutschland aus
- Unterbringung der Teilnehmer:innen
- Service und Ansprechbarkeit für die Studienstiftung bzw. für die Teilnehmer während der Kursdauer
- Bereitstellung eines optionalen Freizeit- und Ausflugsprogramms
- Umgang mit Konflikten (z. B. im Bereich Unterbringung und Lehre)
- Qualitätsmanagement
- Verfahren im Krisenfall
- Anzahl der insgesamt angebotenen Kursplätze, aufgeschlüsselt nach Saison

b) Form und Adressat der Angebote

Das Angebot sowie sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Beachten Sie, dass Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig sind, wenn dies nicht im Formular ausdrücklich erlaubt wird (Preisblatt). Die Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Werden die o.g. Formalien nicht eingehalten, kann dies zu einem Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren führen!

Die Übermittlung des Angebotes einschließlich aller Unterlagen erfolgt ausschließlich digital über die Vergabeplattform evergabe.de.

c) Kostenerstattung

Die Erstellung des Angebots wird nicht vergütet. Eine Auslagenerstattung (Kopien, Übersetzungen etc.) erfolgt ebenfalls nicht. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster etc. gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über.

d) Angebotsfrist

Das Angebot muss spätestens bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Frist bei der o.g. Stelle eingegangen sein. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

4 Prüfung und Wertung der Angebote

a) Formelle Prüfung

Der Auftraggeber öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.²

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die Erfordernissen des Abschnitts 3 nicht genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den

² Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb beeinträchtigen.

- Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
 6. nicht zugelassene Nebenangebote.

b) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt für jedes Los einzeln auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dabei sind folgende Zuschlagskriterien und Gewichtungen vorgesehen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Preis/Kosten
<input checked="" type="checkbox"/>	Qualitative Zuschlagskriterien: Güte des Kurskonzepts (s. Punkt 3a)

Zu der Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses wird die Einfache Richtwertmethode nach Kap. F. 4.2.3. UfAB 2018³ angewendet.

Den Zuschlag erhält danach das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung folgender Wirtschaftlichkeitskriterien:

Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses:

$$Z = \frac{L}{P} * 100.000$$

Dabei sind die vorstehenden Parameter wie folgt definiert:

Z: Kennzahl für Leistungs-Preis-Verhältnis

L: Gesamtsumme der Leistungspunkte (Leistungspunkte * Gewichtung)

P: Preis (Gesamtbewertungspreis gemäß Preisblatt)

Die Leistungskennzahl L ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad des angebotenen Konzepts bezogen auf die gegebenen Anforderungen. Die Qualität des Konzepts wird gemessen anhand folgender Kriterien:

- Anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist sehr gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht oder punktuell sogar übertroffen werden. (=100 Punkte)
- Anschauliche und gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden. (=80 Punkte)
- Mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist zufriedenstellende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele weitgehend vollständig und problemlos erreicht werden können. (=60 Punkte, Mindestpunktzahl)
- Wenig detaillierte, aber insgesamt nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist zufriedenstellende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele weitgehend vollständig und problemlos erreicht werden können. (=40 Punkte)
- Skizzenhafte und nur mit Einschränkungen nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist nicht unerhebliche Mängel auf und lässt nicht erwarten, dass die Leistungsziele überwiegend erreicht werden können. (=20 Punkte)

³ https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html

- Weitgehend unvollständige Beschreibung. Konzept weist zahlreiche gravierende Mängel auf oder ist fachlich ungenügend und lässt erwarten, dass Leistungsziele nicht erreicht werden können. (=0 Punkte)

Angebote, die beim Konzept in einem Bewertungskriterium weniger als die Mindestpunktzahl erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt (Mindesterfüllungsgrad).

Der Auftraggeber kann den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen, soweit es auskömmlich ist (vergleiche Punkt 4.d). Zuschläge ergehen an Bieter mit den jeweils höchsten Kennzahlen (Z) für das Leistungs-Preis-Verhältnis in Abhängigkeit zur Zahl der abzuschließenden Rahmenverträge. Haben zwei Bieter dieselbe Kennzahl, entscheidet die Gesamtsumme der Leistungspunkte.

c) Prüfung der Eignung und Ausschlussgründe

Der öffentliche Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter anhand der oben festgelegten Belege und Unterlagen zur Eignung und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB. Der öffentliche Auftraggeber kann dabei Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern. Er behält sich vor, eingereichte Referenzen zu überprüfen.

d) Angebote mit ungewöhnlich niedrigem Preis

Erscheinen die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, vgl. § 60 VgV.

Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, vgl. § 60 Abs. 3 VgV.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, vgl. § 60 Abs. 4 VgV.

5 Mitteilung gegenüber den Bietern

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bieter unverzüglich über die digitale Vergabeplattform seine Entscheidungen über die Zuschlagserteilung mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür. Auf die Unterrichtungsmöglichkeit gemäß § 62 Abs. 2 VgV wird außerdem hingewiesen.

6 Auskünfte und Unklarheiten

Sollten in den Vergabeunterlagen nach Ansicht der Bieter Unklarheiten oder Widersprüche enthalten sein, haben diese den Auftraggeber – etwa in Form einer Frage – unverzüglich darauf hinzuweisen. Offensichtliche Unklarheiten und Widersprüche, auf welche ein Bieter trotz Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht hinweist, gehen zu seinen Lasten.

Fragen und Hinweise sind ausschließlich in Textform über das Portal evergabe.de zu richten an:

Dr. Imke Thamm / Ilona Bach.

Fragen sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Später gestellte Fragen müssen nicht beantwortet werden.

Rechtzeitig eingegangene Fragen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form für alle Bewerber sichtbar auf Vergabepattform evergabe.de veröffentlicht. Den Bietern wird dringend empfohlen, dort bis zur Angebotsfrist regelmäßig nachzuschauen.

Vergaberechtliche Rügen sind ebenfalls an die o.g. Stelle zu richten.

7 Zuständige Stelle für Vergaberechtsverstöße

a) Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für eine Nachprüfung von möglichen Vergaberechtsverstößen:

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Telefon: 0228-9499-0

Fax: 0228-9499-163

Email: yk@bundeskartellamt.bund.de

URL: <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Kontaktdaten/DE/Vergabekammern.html?nn=3590536>

b) Belehrung zu den Rechtsbehelfsfristen

Der öffentliche Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag vor der o.g. Vergabekammer unzulässig ist, soweit

- der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht unverzüglich nach Kenntnis gerügt hat,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber gerügt hat,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Auf die Regelung in §§ 160 ff. GWB wird ausdrücklich hingewiesen.